

Kreisverband Osnabrück-Land

Satzung

des Kreisverbandes

DIE LINKE. Osnabrück-Land

r Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----|---|---------|
| | Praambel | Seite 2 |
| §1 | NAME, TÄTIGKEITSGEBIET UNO SITZ | Seite 2 |
| §2 | ERWERB UNO BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT | Seite 2 |
| §3 | RECHTE UNO PFLICHTEN DER MITGLIEDER | Seite 2 |
| §4 | ORGANE DES KREISVERBANDES | Seite 2 |
| §5 | GEBIETSVERBANDE | Seite 3 |
| §6 | KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG / KREISPARTEITAG | Seite 3 |
| §7 | DER KREISVORSTAND | Seite 5 |
| §8 | BESCHLUSSFAHIGKEIT DER ORGANE UNO | |
| | PROTOKOLLFOHRUNG | Seite 6 |
| §9 | ABSTIMMUNGEN UNO WAHLEN | Seite 6 |

| | | |
|------|--|----------------|
| §10 | DELEGIERTE ZU BUNDES-/LANDESPARTEITAGEN UNO DEM LANDESAUSSCHUSS | <i>Seite 7</i> |
| § 11 | KREISARBEITSGEMEINSCHAFTEN | <i>Seite 7</i> |
| §12 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | <i>Seite 8</i> |

DIE LINKE.

Kreisverband Osnabrück-Land

PRAAMBEL

Der Kreisverband ist eine Gliederung der Partei DIE LINKE. Niedersachsen. Bundes- und Landessatzungen sind für ihn verbindlich. Gemä § 13 Absatz (10) der Bundessatzung DIE LINKE. gibt sich der Kreisverband Osnabrück-Land nachfolgende Satzung.

§ 1 NAME, TÄTIGKEITSGEBIET UND SITZ

- Der Kreisverband führt den Namen DIE LINKE. Osnabrück-Land.

- Der Kreisverband DIE LINKE. Osnabrück-Land ist eine Gliederung des Bundesverbandes der Partei sowie deren niedersächsischen Landesverband. Sein Geltungsbereich ist der Landkreis Osnabrück.
- Der Sitz des Kreisverbandes ist im Osnabrücker Land.

§ 2 ERWERB UND BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- Es gilt § 2 und § 3 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.
- Ergänzend ist zu § 2 (6) hinzuzufügen: Auf Antrag eines Mitgliedes kann es einem Kreisverband angehören, in dem es nicht seinen Wohnsitz hat. Über die Aufnahme entscheidet der aufnehmende Kreisverband durch Vorstandsbeschluss.

§ 3 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- Es gilt § 4 der Bundessatzung der Partei DIE LINKE.

§ 4 ORGANE DES KREISVERBANDES

- Organe des Kreisverbandes Osnabrück-Land sind die Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag und der Kreisvorstand.
- Organe der Gebietsverbände sind die Mitgliederversammlungen der Basisorganisationen (Ortsverbände) und dessen gewählte Vorstände.

DIE LINKE.

Kreisverband **Osnabrück-Land**

§ 5 GEBIETSVERBÄNDE

- Es besteht nach §7 Parteiengesetz die Möglichkeit Gebietsverbände in Form von Ortsverbänden innerhalb der Gebietskörperschaft zu bilden (§13 (8) Bundessatzung].

- Das Tätigkeitsgebiet eines Gebietsverbandes ist an die Verwaltungsbereiche der Städte/Gemeinden anzupassen. Gebietsverbände entscheiden in eigener Zuständigkeit nur über die Angelegenheiten, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich fallen, sofern diese Satzung nichts anderes festlegt. Sie sind in allen Angelegenheiten, die durch die Organe des Kreisverbandes entschieden werden, angemessen in den Beratungs- und Entscheidungsprozess einzubinden.
- Die Gründung eines Gebietsverbandes bedarf mindestens 5 Mitglieder. Der Antrag ist an den Kreisvorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet die nächste ordentliche/außerordentliche Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag.
- Die Gebietsverbände führen den Namen DIE LINKE mit einem Zusatz ihres Tätigkeitsgebietes. Gebietsverbände entscheiden im Rahmen der Satzungen der Bundespartei, Landes- und Kreisverbände selbstständig über Ihre innere Ordnung. Sie können sich eine eigene Satzung geben, soweit sie Bundes-, Landes- und Kreissatzung nicht widersprechen.
- Gebietsverbände wählen einen Vorstand, der aus mindestens drei gewählten Vorstandsmitgliedern bestehen muss. Es gilt die Wahlordnung DIE **LINKE**. Der Kreisvorstand ist über Wahlen und Ergebnisse zu informieren.
- Mitglieder sind dem Gebietsverband ihres Wohnsitzes zugeordnet. Sie können sich einem anderen Gebietsverband anschließen. Erforderlich ist dazu die Zustimmung des aufnehmenden Gebietsverbandes. Der Wechsel ist dem Kreisvorstand und dem ausgetretenen Gebietsverband mitzuteilen. Untergliederungen haben nicht das Recht auf eine eigenständige Kassenführung. Ihnen sind im Rahmen des Kreishaushalts angemessene Mittel für ihre politische Arbeit zur Verfügung zu stellen. Wenn Untergliederungen in ihren Beschlüssen und ihren politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen oder eine langanhaltende Inaktivität zeigt, können sie durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung aufgelöst werden.

§ 6 KREISMITGLIEDERVERSAMMLUNG / KREISPARTEITAG

- Die ordentliche Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag ist das höchste beschlussfassende Gremium des Kreisverbandes Osnabrück-Land.
- Die ordentliche Kreismitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt.
- Jede ordentliche Kreismitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter

Angabe einer vom Vorstand vorgeschlagenen Tagesordnung einberufen. Die Einladung per E-Mail gilt bis auf Widerruf als zugestellt.

Widerspricht ein Mitglied dem elektronischen Versand, so wird dem Mitglied die Einladung schriftlich geschickt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Kreisvorstandes. Die Fristen für die schriftliche Einladung beginnen mit der Aufgabe zur Post.

DIE LINKE.

Kreisverband Osnabrück-Land

- Die Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag kann in dringenden Fällen mit einer verkürzten Frist von einer Woche zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung / Kreisparteitag einberufen werden. Wahlen und Abwahlen sind auf einer außerordentlichen Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag nicht zulässig.
- Das Recht Anträge an die Kreismitgliederversammlung zu stellen hat jedes Mitglied des Kreisverbandes, alle anerkannten Gebietsverbände sowie innerparteiliche Zusammenschlüsse und der Kreisvorstand.
- Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung / Kreisparteitag dem Kreisvorstand zugeleitet werden.

Weitere Anträge können in Schriftlicher Form wären einer Kreismitgliederversammlung gestellt werden, diese können aber von der Kreismitgliederversammlung auf die nächste Kreismitgliederversammlung verschoben werden.

- Mit der Einladung wird ein Tagesordnungsvorschlag versandt.

Wahlen und Abwahlen, sowie die Beschlussfassung über die Entlastung müssen in der Einladung angekündigt werden.

Die Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag wählt zwei Mitglieder für die Kreisfinanzrevisionskommission für zwei Jahre.

- Die Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Die ordentliche Kreismitgliederversammlung entscheidet alleine über:
 - Wahlen und Abwahlen
 - Satzungsänderungen
 - Rechenschaftsberichte des Kreisvorstandes
 - Berichte der Kreisfinanzrevisionskommission
- Die ordentliche / außerordentliche Kreismitgliederversammlung entscheidet über:
 - Anträge, die an sie gerichtet sind
 - den Haushaltsplan des Kreisverbandes
 - Veto der Schatzmeisterin, des Schatzmeisters
 - programmatische Aussagen des Kreisverbandes
 - Anträge an den Bundes- und Landesparteitag
 - die Gründung oder Auflösung von Gebietsverbänden

DIE LINKE.

Kreisverband **Osnabrück-Land**

- das Einsetzen und Auflösen von Fachkommissionen
- das Einsetzen und Auflösen von Arbeitsgruppen /-kreisen

- Eine ordentliche Kreismitgliederversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen
- auf Antrag von 10% der Mitglieder des Kreisverbandes
- auf Antrag von mindestens zwei Gebietsverbänden
- Kreismitgliederversammlungen tagen in der Regel öffentlich. Die Kreismitgliederversammlung kann jedoch die Öffentlichkeit in begründeten Fällen ausschließen und muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte dies erfordern.
- Die Kreismitgliederversammlung kann Nicht-Parteimitgliedern das Rederecht erteilen und entziehen.
- Die Kreismitgliederversammlung darf sich in einer Kreisdelegiertenkonferenz ändern oder durchgeführt werden.

§ 7 DER KREISVORSTAND

- Der Kreisvorstand führt die politischen und organisatorischen Geschäfte des Kreisverbandes.
- Er wird für zwei Jahre durch die Kreismitgliederversammlung / Kreisparteitag gewählt und ist an dessen Beschlüsse gebunden.

Der erste Kreisvorstand wird für ein Jahr gewählt (dieser Satz entfällt nach Ablauf des ersten Geschäftsjahres).

- Der Kreisvorstand besteht aus:
- vier gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern
- einer Schatzmeisterin / einem Schatzmeister
- Einem/einer stellvertretenden Kreisschatzmeister*in

Zwei Mitglieder des Kreisvorstandes werden von der Kreismitgliederversammlung als Pressesprecher*in gewählt für die Darstellung der Partei nach außen.

- Der Kreisvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Kreisvorstandes im Amt.
- Der Schatzmeisterin, bzw. dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über die finanz- und vermögenspolitischen Entscheidungen. Finanzwirksame Beschlüsse des Kreisvorstandes kann sie, bzw. er mit einem Veto blockieren, das durch einen mit einfacher Mehrheit herbeigeführten Beschluss einer Kreismitgliederversammlung aufgehoben werden kann.
- Die Schatzmeisterin, der Schatzmeister vertritt den Kreisverband im Landesfinanzrat.

- Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- Der Kreisvorstand hat folgende Aufgaben:

DIELINKE.

Kreisverband **Osnabrück-Land**

- die Vorbereitung, Einberufung und Durchführung von barrierefreien Kreismitgliederversammlungen
- die Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Wahlversammlungen
- die laufende Geschäftsführung
- die Darstellung des Kreisverbandes in der Öffentlichkeit
- die Erarbeitung eines Vorschlags für den Haushaltsplan
- die Durchführung von Beschlüssen der Kreismitgliederversammlung /

Kreisparteitags

- die ordnungsgemäße Haushaltsführung auf Basis des von der Kreismitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplans
- die Durchführung von Mitgliederentscheiden im Geltungsbereich dieser Satzung
- Der Kreisvorstand vertritt die Partei in allen restlichen Angelegenheiten.

§ 8 BESCHLUSSFAHIGKEIT DER ORGANE UND PROTOKOLLFÜHRUNG

- Die ordentliche Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie nach Maßgabe dieser Satzung einberufen wurde.
- Wird aufgrund eines entsprechenden Antrags die Beschlussunfähigkeit festgestellt, kann die ordentliche Kreismitgliederversammlung als informelle Mitgliederversammlung weitergeführt werden.
- Die anderen Organe des Kreisverbandes sind nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
- Zu allen ordentlichen und außerordentlichen Kreismitgliederversammlungen / Kreisparteitagen, den Sitzungen des Kreisvorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 9 ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

- Für Abstimmungen gilt §31 der Bundessatzung.
- Abstimmungen sind dann geheim durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 % der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

DIE LINKE.

Kreisverband Osnabrück-Land

Für die Durchführung von Wahlen gilt die Wahlordnung des Landesverbandes Niedersachsen, bzw. die Bundeswahlordnung.

§ 10 DELEGIERTE ZU BUNDES-/LANDESPARTEITAGEN UND DEM LANDESAUSSCHUSS

- Bundes- und Landesparteitagsdelegierte des Kreisverbands Osnabrück- Land werden für die Dauer eines Parteitages gewählt (alle Tagungen).
- Delegierte zum Landesauschuss werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl darüber hinaus im Amt.
- Delegierte haben der Mitgliederversammlung gegenüber eine Berichts- und Rechenschaftspflicht.
- Delegierte sind verpflichtet, die Nichtteilnahme an Tagungen anzuzeigen und die Einladung an den nachstfolgenden Ersatzdelegierten weiterzuleiten.

§ 11 KREISARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- Kreisarbeitsgemeinschaften werden durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung eingesetzt oder aufgelöst.
- Kreisarbeitsgemeinschaften sind Zusammenschlüsse, die sich mit bestimmten politischen Themengebieten beschäftigen.
- Dieses Themengebiet ist in der Bezeichnung kenntlich zu machen. Kreisarbeitsgemeinschaften können sich eine Geschäftsordnung geben.
- Die Darstellung in der Öffentlichkeit erfolgt in Eigenverantwortung.
- Alle Arbeitsergebnisse sind den Mitgliedern bekannt zu geben.

DIE LINKE.

Kreisverband **Osnabrück-Land**

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Diese Satzung tritt am 01.05.2013 in Kraft.
Anderungen dieser Satzung müssen von der Mitgliederversammlung / Kreisparteitag mit einer satzungsändernden Mehrheit oder durch Mitgliederentscheid und Mitgliederversammlung / Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Eine satzungsändernde Mehrheit ist gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen Ja- Stimmen sind und wenn mehr als die Hälfte der Abstimmungsberechtigten mit Ja stimmt.
[siehe Bundessatzung § 31 (4) und § 39 (2)]
- Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet eine ordentliche Kreismitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der zu Beginn der Sitzung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch eine Mitgliederbefragung.
- Im Falle einer Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen an den Niedersächsischen Landesverband der Partei DIE LINKE. oder im Falle seiner Auflösung an den Bundesverband der Partei DIE LINKE.

Soweit diese Satzung zu einzelnen Angelegenheiten oder Rechtsfragen keine Bestimmungen enthält, gelten die Bestimmungen des Niedersächsischen Landesverbandes und des Bundesverbandes der Partei DIE LINKE.

§ 13 DER MITGLIEDERENTSCHEID (URABSTIMMUNG)

Wird die Kreismitgliederversammlung als Kreisdelegiertenkonferenzen durchgeführt, kann zu allen politischen Fragen im Kreisverband eine Urabstimmung durchgeführt werden.

- beschlossen von der Gründungsversammlung am 06.09.2025